

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 8. August 1995  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Zl. 10.009/236-4/95

XIX. GP-NR  
1358 /AB  
1995-08-14

ZU 1394 19

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber,  
Freundinnen und Freunde, betreffend die Nebenbe-  
schäftigung von Beamten, Nr. 1394/J;

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich einleitend folgendes aus:

Gemäß § 56 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz - BDG ist eine Neben-  
beschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines  
Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.  
Dabei hat der Beamte seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige  
Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat  
dann zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der  
Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung  
der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche  
Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BDG). Eine ausdrückliche Geneh-  
migung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen  
vorgesehen.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten  
parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf  
die Befragung dieses Mitgliedes über Gegenstände der Vollziehung  
beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautono-  
mie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der  
Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der  
Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten.  
Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung  
und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identi-  
tät des Beamten an. Soweit sich die Fragen nicht auf die Verein-

barkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinn des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit die Daten amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstoßen (Art.1 § 1 Datenschutzgesetz - DSG).

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu Frage 3:

Seitens der zuständigen Personalabteilung wird in jedem einzelnen Fall geprüft, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten vereinbar ist. Ist sie es nicht, wird ihre Ausübung untersagt. Ich gehe davon aus, daß die Prüfung der Kompatibilität den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend erfolgt.

Zu Frage 4:

Sofern eine Genehmigung von Nebenbeschäftigungen überhaupt gesetzlich vorgesehen ist (§ 56 Abs. 4 BDG), erfolgt sie jeweils durch den/die Leiter/in der zuständigen Personalabteilung.

Der Bundesminister:



Nr. **XIX. GP-NR**  
1394 /J  
1995 -06- 2 2

## ANFRAGE

des Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten

Den Anfragestellern sind in den vergangenen Tagen und Wochen einige Informationen über angebliche dubiose Nebenbeschäftigungen einzelner Beamter zugegangen. Unter Nebenbeschäftigung verstehen dabei die Anfrager in erster Linie unter anderem die Tätigkeit einer Aufsichtsrätin, die Gesellschaftertätigkeiten bei Firmen sowie andere gegen finanzielles Entgelt durchgeführten Arbeiten oder Beratertätigkeiten.

Um keine ungerechtfertigten Anschuldigungen und Verdächtigungen in der Öffentlichkeit zu publizieren, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende schriftliche

### ANFRAGE:

1. Welche Beamte des Sozialministeriums meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?
2. Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?
3. Hält der Sozialminister die jeweiligen Nebenbeschäftigungen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte? Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus wann gezogen?
4. Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Sozialministeriums?